

Mit besonderer Aufmerksamkeit ist die Aufklärung und Einschätzung der Täterpersönlichkeit vorzunehmen. Obwohl der Tatbestand des § 106 StGB selbst keine ausdrücklichen Anforderungen in dieser Hinsicht formuliert, kommt der Täterpersönlichkeit bei der Gesamteinschätzung der konkreten staatsfeindlichen Hetze neben ihrer Rolle für eine erste Überprüfung der bereits aus den objektiven Merkmalen der Tat zu den subjektiven Umständen gewonnenen Beweistatsachen weitere Bedeutung zu. Die gründliche Aufklärung der Täterpersönlichkeit dient vor allem zugleich auch der Aufdeckung der den Straftaten zugrunde liegenden politisch-ideologischen und anderweitigen subjektiven Einstellungen und führt insofern zu den individuellen Ursachen und Bedingungen der Straftat. Entsprechend dem Wesen der staatsfeindlichen Hetze kommt es darauf an, neben der Klärung solcher für alle Verbrechen gültigen Fragen wie der nach der gesellschaftlichen Stellung des Täters, seiner Verantwortlichkeit, seiner Einsicht in die Gesellschaftsgefährlichkeit, seiner intellektuellen Fähigkeiten usw. die politisch-ideologische Position des Täters zur Zeit der Tat allseitig aufzuklären. Es geht hierbei um die Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang der Täter ein Mensch ist, der auf Grund seiner Vergangenheit oder aus sonstigen Gründen, besonders infolge des Einflusses der imperialistischen Propaganda, auf einer solchen politisch-ideologischen Position steht, die eine vom Tatbestand der Hetze verlangte Zielstellung, gegen die Grundlagen der DDR oder zumindest gegen einzelne grundlegende Seiten unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung aufzuwiegen, zuläßt. Nur so kann schließlich die auch von hier aus zu den subjektiven Tat Umständen hinführende Beweisführung bei staatsfeindlicher Hetze geschlossen werden. Die Einschätzung, ob ein Täter auf einer derartigen politisch-ideologischen Position steht, bedarf umfangreicher Untersuchungen, in deren Mittelpunkt vor allem das Vorleben des Täters, seine bisherige Entwicklung, seine Rolle im Produktionsprozeß, im Kollektiv, seine Haltung zu bestimmten politischen Anlässen, seine gesellschaftliche Tätigkeit au-